

Einwohnergemeinde Stocken-Höfen
Gemeinderat
Stockhornstrasse 48
3632 Oberstocken

Telefon 033 341 80 10
gemeinde@stocken-hoefen.ch
www.stocken-hoefen.ch

Protokollauszug

der 11. Sitzung des Gemeinderates vom Dienstag, 19. November 2024

1.12 Erlassammlung (Reglemente und Verordnungen)

4 Gebührenreglement und -verordnung; Totalrevision per 01.01.2025; 127 Verabschiedung zu Handen fak. Referendum

Sachverhalt

An der Gemeinderatssitzung vom 2. Juli 2024 hat der Gemeinderat die Totalrevision des Gebührenreglements und der neuen Gebührenverordnung besprochen und zu Handen des Preisüberwachers verabschiedet.

Mit Schreiben vom 26. August 2024 hat der Preisüberwacher seine Empfehlungen dazu abgegeben:

- Einbürgerung (Art. 17); Die summarische Prüfung der Gebühren unter diesem Titel hat keinen Hinweis auf einen Preismissbrauch gemäss PüG ergeben. Jedoch kommt er zum Schluss, dass unter Einhaltung des Kostendeckungsprinzips die Gebühr für die Einbürgerung einer volljährigen Einzelperson die Grössenordnung von CHF 1'000.00 für den Kanton bzw. insgesamt CHF 1'500.00 für Kanton und Gemeinden nicht überschreiten sollte.
- Verwaltungsgebühren für das Ausstellen von Ausweisen etc. (Art. 16 Abs 3, Art. 18 Abs. 1, Art. 23); Es handle sich bei diesen Ausstellungen um einen Grundauftrag der Gemeinden, welcher über die Steuern zu finanzieren ist. Der Preisüberwacher folgert daraus, dass solche Ausweise nicht mehr als CHF 20.00 kosten sollten. Insbesondere der geplante Tarif für das Leumundszeugnis von CHF 50.00 erscheint eher hoch.
- Vorsorgeauftrag (Art. 15 Abs. 9); die Gebühren müssen dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip entsprechen. Die Hinterlegung und Validierung eines Vorsorgeauftrags soll mithin bezahlbar sein, auch für Menschen mit kleinem Einkommen. Wie auch bei den vorgenannten Verwaltungsgebühren ist er der Meinung, dass Dokumente die einfach erstellt werden können, nicht mehr als CHF 20.00 kosten sollten.
- Kanzleigebühren (Art. 2 Gebührenverordnung); Bezüglich der Höhe der Kopiergebühren teilt das Preisüberwacherbüro mit, dass sie noch keinen gesamtschweizerischen Vergleich durchgeführt haben, aber dass ihnen unsere Tarife eher hoch erscheinen. Sie bitten um Prüfung einer Anpassung.
- Bauwesen (Art. 22ff und Art. 1 Gebührenverordnung); der Preisüberwacher stellt fest, dass der Stundenansatz der Aufwandgebühr II (CHF 120.00) eher hoch ausfällt. Da Baubewilligungen letztlich dazu dienen, dass Bauvorschriften eingehalten werden, ist die Prüfung teilweise im öffentlichen Interesse. Die Baubewilligungsverfahren dienen letztlich nicht nur dem Bauherrn, sein Vorhaben rechtlich korrekt durchführen zu können, sondern auch dem Allgemeinwohl. Folglich hat auch die Öffentlichkeit ihren Teil beizutragen. Anzustreben ist deshalb ein Kostendeckungsgrad unter 80% - die Allgemeinheit hat sich an den Prüfungskosten zu beteiligen.

- Die weiteren Punkte sowie auch die Aufwandgebühr I (CHF 70.00) haben auf keinen Preismissbrauch (PüG) hingedeutet und sind in Ordnung.

Der Gemeinderat hat zu beschliessen wie mit diesen Empfehlungen umzugehen ist. Die vorgenannten Punkte und Vorschläge zu den Anpassungen bzw. Verzicht einer Anpassung werden unter dem Kapitel Erwägungen dargestellt.

Rechtliches / Zuständigkeit

Gemäss Art. 14 Bst. c OgR ist der Gemeinderat berechtigt, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums das Gebührenreglement zu erlassen.

Das Preisüberwachergesetz (Art. 14 PüG) schreibt vor, dass die Gemeinden dazu verpflichtet sind, den Preisüberwacher anzuhören, wenn sie ihre Preise in Bereichen erhöhen, in denen sie über eine Monopolstellung verfügen.

Erwägungen / Auswirkungen

Die Empfehlungen des Preisüberwachers wurden besprochen und die entsprechenden Anpassungen gemäss der nachstehenden Auflistung in den Erlassentwürfen angepasst oder darauf verzichtet.

- Einbürgerung (Art. 17); unter Einhaltung des Kostendeckungsprinzips sollte die Gebühr für die Einbürgerung einer volljährigen Einzelperson die Grössenordnung von CHF 1'000.00 für den Kanton bzw. insgesamt CHF 1'500.00 für Kanton und Gemeinden nicht überschreiten.
 - Die aktuelle Kantonsgebühr für eine erwachsene Einzelperson beträgt bereits CHF 1'150.00. Der Aufwand für die Gemeinde ist viel höher als derjenige des Kantons. Die Verrechnung nach Aufwand soll weitergeführt werden. (Die Einbürgerungsgebühr gemeindeseitig für die letzte durchgeführte Einbürgerung betrug CHF 840.00.)
- Verwaltungsgebühren für das Ausstellen von Ausweisen etc. (Art. 16 Abs 3, Art. 18 Abs. 1, Art. 23); solche Ausweise sollten nicht mehr als CHF 20.00 kosten. Insbesondere der geplante Tarif für das Leumundszeugnis von CHF 50.00 erscheint eher hoch.
 - Die Ansätze wurden aus dem aktuellen Musterreglement des Kantons übernommen. Folgende Anpassungen wurden vorgenommen:
 - Art. 18 Abs. 1 von CHF 15.00 auf CHF 20.00
 - Art. 23 von CHF 50.00 auf CHF 30.00
 Die restlichen Ansätze wurden unverändert belassen, da sie nicht als zu hoch erscheinen.
- Vorsorgeauftrag (Art. 15 Abs. 9); Wie auch bei den vorgenannten Verwaltungsgebühren ist der Preisüberwacher der Meinung, dass Dokumente die einfach erstellt werden können, nicht mehr als CHF 20.00 kosten sollten.
 - Verzicht Reduktion; wie bisher bei CHF 30.00 belassen.
- Kanzleigegebühren (Art. 2 Gebührenverordnung); die Höhe der Kopiergebühren erscheinen eher hoch. Bitte um Prüfung einer Anpassung.
 - Verzicht Reduktion; CHF 1.00 je Kopie (egal ob doppelseitig, farbig, A3 oder A4) ist gerechtfertigt.

- Bauwesen (Art. 22ff und Art. 1 Gebührenverordnung); der Preisüberwacher stellt fest, dass der Stundenansatz der Aufwandgebühr II (CHF 120.00) eher hoch ausfällt. Anzustreben sei ein Kostendeckungsgrad unter 80%.
 - Damit fundiert argumentiert werden kann, wurde die RegioBV beauftragt eine detaillierte Auswertung der Kosten (über die letzten drei Jahre) vorzunehmen und den neuen Ansätzen (RegioBV und Gemeinde) gegenüberzustellen. Die Auswertung wurde vorgenommen und das Resultat sieht folgendermassen aus:

JAHR 2021	Ansätze bis 31.12.2024	Ansätze ab 01.01.2025
Kosten Gemeinde (Stundenaufwendungen Baubewilligungen <u>und</u> Sockelbeitrag)	CHF 60'907.30	CHF 66'680.30
Weiterverrechnete Kosten	CHF 34'597.90	CHF 37'961.40
Deckungsgrad Baubewilligungsverfahren/Baupolizeiverfahren/Voranfragen	56.80%	56.93%

JAHR 2022	Ansätze bis 31.12.2024	Ansätze ab 01.01.2025
Kosten Gemeinde (Stundenaufwendungen Baubewilligungen <u>und</u> Sockelbeitrag)	CHF 43'404.15	CHF 47'767.15
Weiterverrechnete Kosten	CHF 27'102.15	CHF 30'330.05
Deckungsgrad Baubewilligungsverfahren/Baupolizeiverfahren/Voranfragen	62.44%	63.50%

JAHR 2023	Ansätze bis 31.12.2024	Ansätze ab 01.01.2025
Kosten Gemeinde (Stundenaufwendungen Baubewilligungen <u>und</u> Sockelbeitrag)	CHF 69'919.70	CHF 76'118.70
Weiterverrechnete Kosten	CHF 49'734.40	CHF 55'222.15
Deckungsgrad Baubewilligungsverfahren/Baupolizeiverfahren/Voranfragen	71.13%	75.55%

Nicht eingerechnet sind die allgemeinen Stunden für längere Telefonate, Mailkorrespondenzen, GWR Mutationen etc. (2021 = 165.50 Stunden / 2022 = 108.75 Stunden / 2023 = 163.25 Stunden) die nicht weiterverrechnet werden können.

Auch nicht eingerechnet sind die Stunden für den Tiefbau (2021 = 0 Stunden / 2022 = 69.25 Stunden / 2023 = 101.25 Stunden) die ebenfalls nicht weiterverrechnet werden können. Die Gemeinde hat dazu der RegioBV einen Zusatzauftrag erteilt.

Fazit: Der vom Preisüberwacher verlangte Deckungsgrad von unter 80% wird vollumfänglich erfüllt, insbesondere wenn die nicht eingerechneten Stunden auch noch einbezogen würden. Aus diesen Gründen ist an der geplanten Aufwandgebühr II in der Höhe von CHF 120.00 festzuhalten.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. Von den Empfehlungen des Preisüberwachers wird Kenntnis genommen und wie folgt umgesetzt:
 - 1.1 Die Gebühr für die Ausstellung von Lebensbescheinigungen (Art. 18 Abs. 1) wird auf CHF 20.00 erhöht
 - 1.2 Die Gebühr für die Ausstellung eines Leumundszeugnisses (Art. 23) wird auf CHF 30.00 reduziert
 - 1.3 Auf weitere Anpassungen wird verzichtet
2. Das revidierte Gebührenreglement per 1. Januar 2025 wird zu Handen des fak. Referendums verabschiedet
3. Die neue Gebührenverordnung per 1. Januar 2025 wird, unter Vorbehalt der Nichtinanspruchnahme der Referendumsfrist des Gebührenreglements, genehmigt.

Oberstocken, 20. November 2024

Gemeinderat Stocken-Höfen
Für richtigen Auszug



Ruth Weixelbaumer
Gemeindeschreiberin